

## L 8 BA 2/22 B ER

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Betriebsprüfungen  
Abteilung  
8  
1. Instanz  
SG Dortmund (NRW)  
Aktenzeichen  
S 89 BA 2/21 ER  
Datum  
22.11.2021  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 8 BA 2/22 B ER  
Datum  
16.03.2022  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

**Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 22.11.2021 wird zurückgewiesen.**

**Die Antragstellerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 19.520,47 Euro festgesetzt.**

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 22.11.2021 ist nicht begründet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21.8.2020 zu Recht abgelehnt. Ebenso ist auch die aufschiebende Wirkung der Klage vom 17.02.2022 (Az. S 29 BA 18/22) gegen den mittlerweile ergangenen Widerspruchsbescheid vom 14.1.2022 nicht anzuordnen.

Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden und ausführlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich vollinhaltlich anschließt (vgl. [§ 142 Abs. 2 S. 3](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung vorrangig auf die zwischenzeitliche Einstellung des gegen sie geführten strafgerichtlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht Hagen (Az. 70 Cs-300 Js 939/18-126/20) verweist, ist dies schon deshalb unbeachtlich, weil weder der Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens noch die juristische Beurteilung beitragsrechtlicher Sachverhalte durch die Strafgerichte für die Sozialgerichte bindend sind (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 25.10.2021 - [L 8 BA 77/21 B ER](#) - juris Rn. 9; Senatsurt. v. 19.12.2018 - [L 8 R 335/14](#) - juris Rn. 127 m.w.N.). Eine hier im Verfahren verwertbare Beweiserhebung hat - wie die Antragstellerin selbst einräumt - im Strafverfahren nicht stattgefunden.

Auch die Hinweise zur vermuteten Motivationslage des Zeugen A bei seiner Aussage vor dem Hauptzollamt, vermögen nicht zu einem für die Antragstellerin günstigeren Ergebnis im Eilverfahren zu führen. So gründen sich die streitigen Bescheide nicht allein hierauf, sondern ergänzend auf die ermittelten Unterlagen mit hieraus folgendem Berechnungsmodell. Tragen - wie hier - die vom prüfenden Rentenversicherungsträger getroffenen bzw. in verfahrensrechtlich zulässiger Weise verwerteten Feststellungen anderer Behörden (z.B. der Hauptzollämter) seine beitragsrechtliche Bewertung des Sachverhalts im angegriffenen Bescheid, bestehen an dessen Rechtmäßigkeit grundsätzlich keine überwiegenden Zweifel. Es ist dann Sache des die Anordnung der aufschiebenden Wirkung begehrenden Antragstellers, einen anderweitigen Sachverhalt glaubhaft im Sinne überwiegender Wahrscheinlichkeit zu machen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 30.9.2019 - [L 8 BA 7/19 B ER](#) - juris Rn. 3). Ein derartiger Vortrag der Antragstellerin liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus [§§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52](#) Gerichtskostengesetz und berücksichtigt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmäßig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschließlich etwaiger Säumniszuschläge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 - [L 8 BA](#)

[266/19 B ER](#) - juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Saved

2022-09-01